



ORGANISATIONSREGLEMENT

Gültig ab 22. September 2022

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Grundlage	3
1.2 Zweck	3
1.3 Ausstand	3
1.4 Schweigepflicht	3
1.5 Meldepflicht	3
2. Organisation	4
3. Stiftungsrat	5
3.1 Zusammensetzung und Wahl	5
3.2 Amtsdauer	5
3.3 Konstituierung und Zeichnungsberechtigung	5
3.4 Sitzungen	5
3.5 Vorsitz	5
3.6 Einberufungsrecht	5
3.7 Beschlussfassung	6
3.8 Protokoll und Zirkularbeschlüsse	6
3.9 Aufgaben und Kompetenzen	6
3.10 Entschädigung	7
4. Anlageausschuss	8
4.1 Amtsdauer	8
4.2 Vorsitz	8
4.3 Sitzungen	8
4.4 Beschlussfassung	8
4.5 Zirkularbeschlüsse	8
4.6 Entschädigung	8
5. Geschäftsführung	9
5.1 Anforderungen an Geschäftsführer	9
5.2 Aufgaben und Kompetenzen	9
6. Experte für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG, Art. 40ff BVV2)	11
6.1 Aufgaben	11
7. Revisionsstelle (Art. 52a Abs. 1 BVG, Art. 34ff BVV2)	12
7.1 Aufgaben	12
8. Schlussbestimmungen	13
8.1 Rechnungslegung	13
8.2 Aus- und Weiterbildung	13
8.3 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	13
8.4 Verantwortlichkeit	14
8.5 Inkrafttreten des Reglements	14

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlage

Der Stiftungsrat ist laut Art. 5 der Stiftungsurkunde der Personalvorsorge Swissport (nachstehend Stiftung genannt) vom 11. Juli 2003 ermächtigt, gemäss seiner Führungsverantwortung gemäss Art. 51a BVG die Organisation und Verwaltung der Stiftung zu regeln.

1.2 Zweck

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

1.3 Ausstand

Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsführung haben für Geschäfte, in welchen sie persönliche Interessen verfolgen, unaufgefordert in den Ausstand zu treten.

1.4 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG der Schweigepflicht hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten, der angeschlossenen Unternehmungen und der Stiftung. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Sie haben zudem nach erfolgter Demission sämtliche sich bei ihnen befindlichen Akten zurückzugeben.

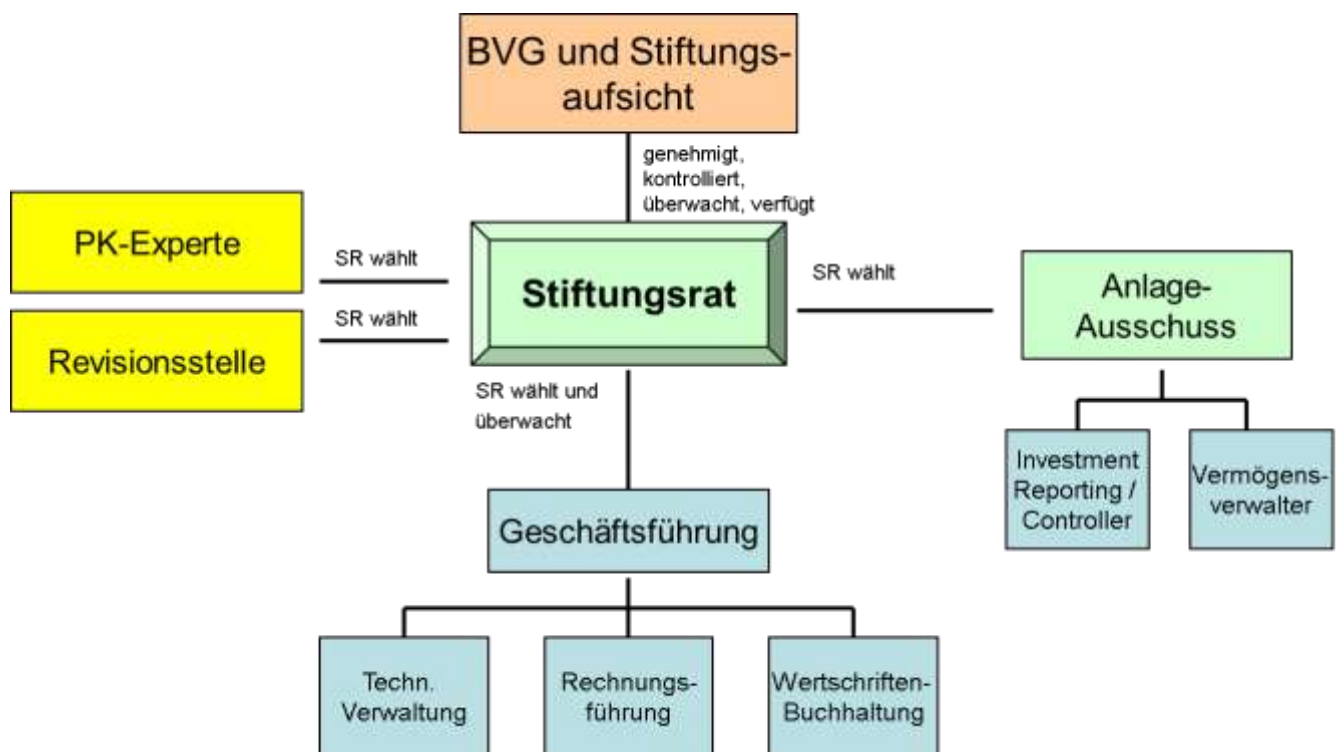
1.5 Meldepflicht

Personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Geschäftsführung, beim Experten und bei der Revisionsstelle sowie in der Vermögensverwaltung sind der Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

2. Organisation

Die Organe der Stiftung sind

- Stiftungsrat
- Anlageausschuss
- Geschäftsführer
- Experte für beruflich Vorsorge
- Revisionsstelle



3. Stiftungsrat

3.1 Zusammensetzung und Wahl

Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, welche je zur Hälfte durch die Arbeitnehmer gewählt und durch den Arbeitgeber bestimmt werden (Art. 6 Abs. 1 der Stiftungsurkunde).

Die drei Arbeitgebervertreter werden durch die Geschäftsleitung der Swissport International AG (Stifterfirma) bestimmt.

Die drei Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmern unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien und Arbeitsorte aus ihrem Kreis gewählt.

Die Einzelheiten über die Wahl der Arbeitnehmervertreter werden in einem separaten Wahlreglement festgelegt.

Der Stiftungsrat erlässt das Wahlreglement.

3.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder, welche mit der Stifterfirma oder einer angeschlossenen Unternehmung in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus, sobald ein Nachfolger bestimmt ist.

Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

3.3 Konstituierung und Zeichnungsberechtigung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien.

3.4 Sitzungen

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten mindestens fünf Arbeitstage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden.

Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf diese Frist verzichtet werden.

3.5 Vorsitz

Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

3.6 Einberufungsrecht

Eine ausserordentliche Sitzung des Stiftungsrates kann jederzeit unter Angabe der gewünschten Traktanden einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.



3.7 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Vertreter des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Falls alle anwesenden Vertreter des Arbeitgebers zustimmen und alle anwesenden Vertreter der Arbeitnehmer ablehnen, oder umgekehrt, wird dies als Stimmengleichheit gezählt.

Bei Stimmengleichheit wird der umstrittene Punkt in die Tagesordnung einer neuen Sitzung aufgenommen. Im Falle der erneuten Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3.8 Protokoll und Zirkularbeschlüsse

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Jedes Mitglied kann die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen. Sämtliche Rechtsgeschäfte sind in Auswahlprozedere und Konsequenzen für die Stiftung nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren.

Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrats zur Einsichtnahme offen.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates eine mündliche Beratung verlangt. Zu ihrer Gültigkeit ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates notwendig. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

3.9 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, des Reglements und den Weisungen der Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäsem Ermessen. Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung.

Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er kann übertragbare und entziehbare Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse, eine Geschäftsstelle der Stiftung oder an Dritte delegieren und sorgt für eine angemessene Kontrolle sowie Berichterstattung an seine Mitglieder.

Er vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass das Vermögen so verwaltet wird, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Er sorgt für eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle.

Er hat deshalb insbesondere folgende, unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 51a Abs. 2 BVG):

- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;

- f) Festlegung der Organisation;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.

Der Stiftungsrat hat alle Befugnisse, die das Gesetz, die Stiftungsurkunde und die Reglemente nicht ausdrücklich anderen Organen der Stiftung, den Arbeitgebern oder den Versicherten vorbehalten. So entscheidet er z.B. auch über den Abschluss und die Auflösung von Anschlussverträgen.

3.10 Entschädigung

Der Stiftungsrat wird entsprechend dem Merkblatt 'Entschädigung Stiftungsrat' für seine Tätigkeit entschädigt.

Der Arbeitgeber stellt die notwendige Zeit zur Verfügung.

4. Anlageausschuss

Der Stiftungsrat wählt aus seinem Kreis einen Anlageausschuss. Dieser besteht aus je einem Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil.

Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Einzelheiten zu den Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen unter Berücksichtigung von Art. 51b BVG und Art. 48f bis 48l BVV2 sind im Anlagereglement festgelegt.

4.1 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Anlageausschusses entspricht jener des Stiftungsrates.

4.2 Vorsitz

Der Arbeitgebervertreter im Anlageausschuss ist gleichzeitig Vorsitzender.

4.3 Sitzungen

Die Sitzungen des Anlageausschusses werden durch den Vorsitzenden mindestens 5 Arbeitstage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden.

Mit Zustimmung aller Mitglieder des Anlageausschusses kann auf diese Frist verzichtet werden.

Der Anlageausschuss wird auch einberufen, wenn 1 Mitglied dies verlangt.

4.4 Beschlussfassung

Der Anlageausschuss fasst seine Beschlüsse einstimmig. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Kommt kein Beschluss zustande, wird das entsprechende Geschäft dem Stiftungsrat vorgelegt.

Über die Beschlüsse des Anlageausschusses wird ein Protokoll zuhanden des Stiftungsrates geführt.

4.5 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig. Zu ihrer Gültigkeit ist die Zustimmung aller Mitglieder des Anlageausschusses notwendig. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

4.6 Entschädigung

Der Anlageausschuss wird entsprechend dem Merkblatt 'Entschädigung Stiftungsrat' für seine Tätigkeit entschädigt.

Der Arbeitgeber stellt die notwendige Zeit zur Verfügung.

5. Geschäftsführung

Der Stiftungsrat wählt den Geschäftsführer der Stiftung. Er kann damit Dritte beauftragen.

5.1 Anforderungen an Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erfüllt die Anforderungen nach Art. 48f und 48h BVV2 und darf nicht im Stiftungsrat als Mitglied vertreten sein.

Personen, welche die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnehmen, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Verwaltungsaufgaben der Stiftung. Er unterbreitet dem Stiftungsrat alle über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Geschäfte zur Beschlussfassung.

Der Geschäftsführer hält sich bei seiner Tätigkeit an das Gesetz, die Statuten, die Reglemente sowie die Weisungen des Stiftungsrates.

Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Er führt die Geschäfte und die laufende Korrespondenz nach Massgabe seiner Kompetenzen und nach Weisung des Stiftungsrates.
- b) Er überwacht die Verwaltung und ist für die zeit- und sachgerechte Erledigung der Geschäfte verantwortlich.
- c) Er überwacht die Buchhaltung und ist für die ordnungsgemässe und zeitgerechte Durchführung der Revision verantwortlich. Er stellt insbesondere sicher, dass die erforderlichen Belege und Unterlagen zur Verfügung stehen.
- d) Er bereitet für den Stiftungsrat die Jahresrechnung und den Kurzgeschäftsbericht vor.
- e) Er erstattet dem Stiftungsrat Bericht über seine Tätigkeit in angemessenen Abständen, mindestens aber zweimal pro Jahr.
- f) Er ergreift alle Massnahmen, welche zur Wahrung der Interessen der Stiftung erforderlich sind. Er hat den Stiftungsrat darüber zu orientieren.
- g) Er ist Ansprechperson für die Personaldienste der Arbeitgeber.
- h) Er pflegt den Kontakt zu Behörden, Revisionsstelle und Experten für berufliche Vorsorge sowie den mit der Vermögensanlage beauftragten Stellen.
- i) Er bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor und erstellt alle zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen und Dokumente.
- j) Er bereitet notwendige Anpassungen der Reglemente zu Handen des Stiftungsrates vor.
- k) Er führt das Protokoll über die Stiftungsratssitzungen und versendet dieses zeitgerecht an die Mitglieder des Stiftungsrates.
- l) Er ist für die zeitgerechte Umsetzung der Stiftungsratsbeschlüsse verantwortlich.
- m) Er nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- n) Er prüft die laufenden Einnahmen sowie Ausgaben und stellt die Liquidität sicher.

- o) Er regelt die Stellvertretung.
- p) Er entscheidet in allen unstrittigen Fällen über die Ausrichtung von reglementarischen Leistungen unter Beizug der Verwaltung.
- q) Er stellt die Information der Versicherten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung sicher.
- r) Er organisiert in Absprache mit dem Stiftungsrat und den Arbeitgebern die Wahl der Arbeitnehmerverepreter.

6. Experte für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG, Art. 40ff BVV2)

Der Experte für berufliche Vorsorge wird durch den Stiftungsrat jeweils für ein Jahr gewählt (Art. 7 Abs. 3 der Stiftungsurkunde) und hat die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungs- und Unabhängigkeitsanforderungen zu erfüllen.

6.1 Aufgaben

- a) Er überprüft periodisch, ob die Stiftung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- b) Er erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlichen Bericht.
- c) Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen.
- d) Er unterbreitet dem Stiftungsrat Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.
- e) Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Stiftung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

7. Revisionsstelle (Art. 52a Abs. 1 BVG, Art. 34ff BVV2)

Die Revisionsstelle wird durch den Stiftungsrat jeweils für ein Jahr gewählt (Art. 7 Abs. 1 der Stiftungsurkunde) und hat die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungs- und Unabhängigkeitsanforderungen zu erfüllen.

7.1 Aufgaben

- a) Die Revisionsstelle nimmt die Aufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahr.
- b) Sie überwacht die Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung.
- c) Sie prüft, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften mit Nahestehenden die Interessen der Stiftung gewahrt sind.
- d) Ihr Bericht ist vom Geschäftsführer der Aufsichtsbehörde zuzustellen und den Versicherten zur Verfügung zu halten.
- e) Werden ihr Tatsachen bekannt, die den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Verantwortlichen der Stiftung in Frage stellen könnten, so meldet sie dies dem obersten Organ sowie der Aufsichtsbehörde.
- f) Sie muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich benachrichtigen, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert, ihr Mandat abläuft; oder ihr die Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz entzogen wurde.



8. Schlussbestimmungen

8.1 Rechnungslegung

Die Bewertung der Aktiven und Passiven sowie die Aufstellung und Gliederung der Jahresrechnung hat nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 'Swiss GAAP FER 26' in der Fassung vom 1. Januar 2004 sowie der später genehmigten Anpassungen zu erfolgen. Der Bilanzstichtag der Stiftung ist der 31. Dezember.

Als Verwaltungskosten sind in der Betriebsrechnung die Kosten für die allgemeine Verwaltung, für die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge und die Kosten für die Aufsichtsbehörden auszuweisen.

Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Die betreffenden Anlagen sind einzeln unter Angabe der ISIN (Internationale Valoren Nummer), des Anbieters, des Produktnamens, des Bestandes und des Marktwertes per Stichtag aufzuführen. Der Stiftungsrat muss jährlich die Gewichtung analysieren und über die Weiterführung dieser Anlagepolitik befinden.

Experten und Anlageberater die von der Stiftung beigezogen wurden, sind im Anhang zur Jahresrechnung mit Name und Funktion aufzuführen.

8.2 Aus- und Weiterbildung

Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder auf eine Weise, damit diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Die Stiftung trägt die Kosten für die Erst- und Weiterbildung.

Der Arbeitgeber stellt die notwendige Zeit zur Verfügung.

8.3 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Für die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gelten die Artikel 48f ff BVV2. Diese halten insbesondere Folgendes fest:

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Der Stiftungsrat kann diesbezügliche Auskünfte einfordern (z.B. Straf und Betreibungsregister-Auszug).

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten und der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Über die bestehenden Interessenbindungen haben die entsprechenden Stellen jährlich Auskunft zu geben. Der Stiftungsrat legt seine Interessenbindungen gegenüber der Revisionsstelle offen.

Mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss, ohne Nachteile für die Stiftung, aufgelöst werden können.

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Für bedeutende Rechtsgeschäfte – minimale Vertragssumme CHF 20'000 – mit Nahestehenden müssen immer im Minimum zwei Konkurrenzofferten eingeholt werden.

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrates, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind jährlich dem Stiftungsrat und von diesem bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen legen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k abgeliefert haben.

8.4 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

8.5 Inkrafttreten des Reglements

Das vorliegende Organisationsreglement tritt per 22. September 2022 in Kraft und ersetzt das bisherige Organisationsreglement vom 1. April 2016.

Es kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert werden, soweit die Änderungen den Bestimmungen übergeordneten Rechts und der Stiftungsurkunde nicht widersprechen.

Opfikon, 22. September 2022